

Heiden hofft aufs Bundesgericht

Mehrzwecksportanlage Langmoos im Würgegriff ausländischer Lärmschutznormen

Heiden. Das Ausserrhoder Verwaltungsgericht stützt die Beschwerde eines Nachbarn der geplanten Mehrzwecksportanlage im Langmoos, Heiden. Gestützt auf deutsche Grundlagen müsse ein ergänzendes Lärm- und Lichtgutachten eingeholt werden. Damit verzögert sich der Bau der Anlage weiter.

Gestützt auf deutsche Ermittlungs- und Beurteilungsgrundlagen sei bei der Empa ein ergänzendes Lärm- und Lichtgutachten einzuholen. Das hält das Verwaltungsgericht Appenzell A. Rh. in seinem Beweisbeschluss fest, wie die Gemeindekanzlei Heiden mitteilt. Der Heidler Gemeinderat befürchtet nun, «dass durch die Anwendung der sehr strengen deutschen Richtlinien eine den Bedürfnissen entsprechende Nutzung der Sportanlage verunmöglicht wird».

Das Baubewilligungsverfahren für die Erstellung einer Mehrzwecksportanlage im Gebiet Langmoos ist seit 1994 hängig. Durch langwierige Verhandlungen mit einem opponierenden Nachbarn hat sich das Verfahren über Jahre verzögert. Mit Entscheid vom 3. November 2004 hat die Baudirektion von Appenzell A. Rh. den Rekurs des Nachbarn abgewiesen und die Baubewilligung erteilt. Der unterlegene Nachbar erhob daraufhin Beschwerde beim Verwaltungsgericht von Appenzell A. Rh.

Lärm- und Licht-Expertise

Verwaltungsgericht hat nun mit Beschluss vom 27. September 2006 die Einholung einer Lärm- und Licht-Expertise verfügt, welche sich auf die sehr strengen deutschen Richtlinien für Mehrzwecksportanlagen abstützen soll. In der Begründung stützt sich das Verwaltungsgericht von Appenzell Ausserrhoden vorwiegend auf ein im Internet publiziertes Urteil des Aargauischen Verwaltungsgerichts vom 23. Mai 2006 in Sachen Sportanlage Ländli, Würenlos. Jenes Urteil, bei dem es ebenfalls um eine Mehrzweckaussensportanlage geht, zeigt auf, wohin die Anwendung der deutschen Lärmvorschriften führen kann: In Würenlos wurden in Anwendung der deutschen Normen rigorose Beschränkungen der Benützungzeiten und punkto Anzahl jährlich wiederkehrenden Sportanlässe verhängt. Die Einschränkungen gehen so weit, dass einerseits die Durchführung des Schulsports erschwert und andererseits die Abhaltung des Vereinsports, vorweg Meisterschafts- und Cupspiele, verunmöglicht werden. Die Gemeinde Würenlos erachtet den Entscheid des Aargauischen Verwaltungsgerichtes als «unheilvolles Präjudiz für viele andere Gemeinden» und hat den Entscheid beim Bundesgericht angefochten.

Päjudizielle Bedeutung

Der Ausgang des Beschwerdeverfahrens vor Bundesgericht in der Angelegenheit Würenlos sei auch für das Verfahren der Mehrzwecksportanlage Langmoos in Heiden von präjudizieller Bedeutung, schreibt die Gemeindekanzlei weiter. Der Gemeinderat habe deshalb beim Verwaltungsgericht von Appenzell A. Rh. den Antrag gestellt, das Verfahren bis zum Entscheid des Bundesgerichts in Sachen Sportanlage Ländli, Würenlos, zu sistieren. (gk)